
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 43

Samstag, den 30. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 190	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung vom 18.12.2017
Seite 191	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 18.12.2017
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens in Waldflächen des Kreises Mettmann vom 20.12.2017
Seite 192	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 195-197)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 193	Kreis Mettmann	Anlage
Seite 194	Kreis Mettmann	Anlage
Seite 195-197	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren
für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3)
vom 18.12.2017

Auf Grund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom 18.12.2017 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen:

Artikel 1**Absatz 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben (siehe Tabelle Seite 193).

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 46,65 € |
| und | |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 43,60 € |
| erhoben. | |

Absatz 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben (siehe Tabelle Seite 193).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| - aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 46,65 € |
| und | |
| - aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von | 43,60 € |
| erhoben. | |

Absatz 3

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Die Amtshandlungen im Sinne des § 1 – ausgenommen Notschlachtungen – werden von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt. Ausgenommen sind Feiertage.

Absatz 4

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachtier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, um folgende Zuschläge (siehe Tabelle Seite 193).

Absatz 4

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder eine sonstige Untersuchung bei Rindern um eine Stunde oder bei anderen Schlachtieren um eine halbe Stunde, wird eine Wartegebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn die Verzögerung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist.

Unter den entstandenen Kosten im vorgenannten Sinne sind die auf den Einzelfall bezogenen Kosten im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu verstehen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19. Dezember 2017

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung
der
11. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom 18.12.2017

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.12.2017 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 366,- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 366,- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 205,- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2018, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2017

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung der
Allgemeinverfügung
zur Beschränkung des Reitens in Waldflächen
des Kreises Mettmann
vom 20.12.2017

Gem. § 58 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist ab dem 1.1.2018 das Reiten im Wald über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zwecke der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenver-

kehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden sowie der Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Reitwege beschränken (§ 58 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Aufgrund § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW vom 24.11.2016 (GV NRW.2016 Nr.34) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

In folgenden Waldgebieten ist das Reiten auf die durch das Zeichen Nr. 238, Anlage 2 StVO als Reitwege ausgewiesenen Wege beschränkt:

1. alle Waldgebiete in der Stadt Hilden,
2. alle Waldgebiete in der Stadt Langenfeld Rhld.,
3. alle Waldgebiete in der Stadt Monheim am Rhein,
4. alle Waldgebiete in der Stadt Ratingen,
5. die Waldgebiete im Neandertal in den Städten Erkrath, Haan und Mettmann. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für das Neandertal ist in der beigefügten Karte dargestellt (siehe Seite 194).

Die gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW erforderliche Anhörung der Waldbesitzer- und Reiterverbände sowie der betroffenen Gemeinden ist erfolgt. Das Einvernehmen mit der Forstbehörde ist hergestellt.

Die Reitwege sind örtlich nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts beschildert.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann, frühestens jedoch am 1.1.2018, in Kraft und gilt unbefristet bis zum Widerruf.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Es besteht für die von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bereiche ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung. Die gesetzliche Übergangsvorschrift des § 83 LNatSchG NRW zu § 58 LNatSchG NRW endet am 31.12.2017. Es steht in besonderem öffentlichem Interesse, dass die bisherige Reitregelung im Wald auf der Rechtsgrundlage des Landschaftsgesetzes übergangslos an die neue Rechtslage auf der Basis des LNatSchG und dieser Allgemeinverfügung ab dem 1.1.2018 anschließt. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels die aufschiebende Wirkung ausgelöst wird und dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der im Kreis Mettmann geltenden Reitregelung entsteht. Das Interesse desjenigen, der ein Rechtsmittel einlegt, tritt dahinter zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4. VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Die aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf oder beim Landrat des Kreises Mettmann erreicht werden.

Mettmann, den 20. Dezember 2017

Kreis Mettmann
Untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag
Görtz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12.11.1999, sowie gem. § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW und § 18 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 in der Fassung vom 05.01.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 195-197

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	Nr. alt 29776482	neu 4000103558
	Nr. alt 30797280	neu 4000137366
	Nr. 3001318850	
	Nr. 4015013040	

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2017

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

**Anlage zur Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

**Aufstellung zu § 2
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben**

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag				
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	25,35 €	21,15 €	17,35 €	14,45 €	11,60 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	24,85 €	20,65 €	16,80 €	13,95 €	11,10 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	11,80 €	7,60 €	6,20 €	5,10 €	4,05 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	11,80 €	7,60 €	6,20 €	5,10 €	4,05 €
f) Einhufer	37,10 €	32,85 €	27,20 €	23,00 €	18,75 €
g) Schwein weniger als 25 kg	24,15 €	19,95 €	18,40 €	17,25 €	16,10 €
h) Schwein mindestens 25 kg	24,15 €	19,95 €	18,40 €	17,25 €	16,10 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,75 €	9,50 €	7,70 €	6,30 €	4,90 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	11,50 €	11,50 €	11,50 €	11,50 €	11,50 €

**Aufstellung zu § 3
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen außerhalb gewerblicher Betriebe**

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	23,60 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	23,60 €
c) Schafe und Ziegen	11,60 €
d) Einhufer	32,70 €
e) Schweine	23,75 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,75 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	11,50 €

**Aufstellung zu § 4 Absatz 3
Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben**

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag					
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren	Hausschlachtung
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	18,65 €	15,30 €	12,20 €	9,95 €	7,65 €	18,65 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	18,65 €	15,30 €	12,20 €	9,95 €	7,65 €	18,65 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	9,05 €	5,65 €	4,50 €	3,65 €	2,85 €	9,05 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	9,05 €	5,65 €	4,50 €	3,65 €	2,85 €	9,05 €
f) Einhufer	25,95 €	22,55 €	18,05 €	14,65 €	11,30 €	25,95 €
g) Schwein weniger als 25 kg	9,55 €	6,15 €	4,95 €	4,00 €	3,10 €	9,55 €
h) Schwein mindestens 25 kg	9,55 €	6,15 €	4,95 €	4,00 €	3,10 €	9,55 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	10,75 €	7,40 €	5,90 €	4,80 €	3,70 €	10,75 €

Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

**Anlage zur Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
zur Beschränkung des Reitens in Waldflächen
des Kreises Mettmann vom 20.12.2017**

